

# RS OGH 1996/7/9 5Ob150/95

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.07.1996

## Norm

GBG §57

WEG 1975 §24a Abs3

## Rechtssatz

§ 24 a Abs 3 WEG stellt darauf ab, daß zwar vom Wohnungseigentumsorganisator jemandem die Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes zugesagt ist, demnach aber ein anderer (Liegenschaftseigentümer) zur Verfügung über die Liegenschaft imstande ist. Gegen dessen Verfügungen soll der aus der Anmerkung der Einräumung des Wohnungseigentumsrechtes Berechtigte so geschützt werden, wie im Geltungsbereich der verwiesenen Norm (§ 57 GBG) der Inhaber des Rangordnungsbeschlusses gegen die seinem zwar später erlangten und eingetragenen, aber mit einem früheren Rang ausgestatteten, Rechte widersprechenden Verfügungen eines Dritten, des Rechtsvorgängers im Eigentum der Liegenschaft geschützt werden soll.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 150/95

Entscheidungstext OGH 09.07.1996 5 Ob 150/95

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1996:RS0103285

## Dokumentnummer

JJR\_19960709\_OGH0002\_0050OB00150\_9500000\_003

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)